

UNIVERSITÄT FÜR
ANGEWANDTE KUNST
WIEN

Z 18-1999

Wien, am 07.05.1999

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Betr.: Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes
Stellungnahme

Bezug: GZ 52.300/30-I/D/2/99
GZ 52.300/48-I/D/2/99

Die Universität für angewandte Kunst Wien begrüßt grundsätzlich die Verlängerung der Begutachtungsfrist, wenngleich diese noch als zu kurz bemessen angesehen wird. Der vorliegende Entwurf kann daher lediglich als Rohentwurf betrachtet werden, wobei eine Begutachtung einer überarbeiteten Fassung jedenfalls erforderlich erscheint. Aus diesem Grund können tiefergehende Analysen nicht angestellt sondern kann lediglich eine grundlegende Stellungnahme abgegeben werden, ohne und auf zahlreiche Detailfragen einzugehen.

1. Ziele der Reform

Die im Vorblatt zu den Erläuterungen genannten Ziele der Reform werden grundsätzlich als **positiv** bewertet, sofern sie der Internationalisierung und Flexibilisierung des Studienrechts und damit den Studierenden dienen. Die Einführung eines dreistufigen Studiensystems ist unter diesem Aspekt durchaus zu begrüßen. Allein für die Umsetzung scheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt **kein ausgereiftes Modell** vorzuliegen. Dies erhellt vor allem aus dem konzipierten Nebeneinander von zweistufigem und dreistufigem Studiensystem. Beide vorgeschlagenen Varianten stellen halbherzige Lösungsansätze dar, die zwangsläufig Inkonsistenzen im Studiensystem föhren müssen. Auch vor diesem Hintergrund ist der künstlich erzeugte Zeitdruck für eine Reform des Studienrechts nicht verständlich. Selbst wenn dem Argument der derzeit in Entstehung befindlichen Studienpläne einzelner Studienkommissionen durchaus zuzustimmen ist, dürfen derart tiefgreifende bildungspolitische Entscheidungen nicht ohne eine breit angelegte Diskussion vom Zaun gebrochen werden. Einer meinungsbildenden Diskussion muss aber nicht nur genügend zeitlicher Spielraum eingeräumt werden, sondern es wären auch fundierte Grundlageninformationen erforderlich. Solche Grundlageninformationen sind indes nicht vorhanden, da es an fundierten Untersuchungen mangelt.

2. Terminologie, internationale Anerkennung

Die Orientierung eines dreistufigen Studiensystems am anglo-amerikanischen Modell ist nicht zuletzt aufgrund der derzeitigen Tendenzen im europäischen Umfeld zu begrüßen. Eine kulturverachtende Anbiederung an anglo-amerikanische Sprachgewohnheiten unter Aufgabe der eigenen sprachlichen Identität ist jedoch abzulehnen. Einer Verunstaltung der deut-

schen Sprache in Bundesgesetzen durch **Amerikanismen** wie „Masterprüfung“, „Masterarbeit“ etc. **kann keinesfalls zugestimmt werden**. Insbesondere ist zu bedenken, dass die vom BMWV derzeit verwendete, offizielle Übersetzung der akademischen Grade „Magister“ und „Diplom-Ingenieur“ „Master“ lautet. Eine eindeutige Zuordnung der akademischen Grade zu einem zweistufigen oder dreistufigen Studiensystem könnte in Hinkunft nicht getroffen werden. Damit wäre aber für die internationale Anerkennung der Absolventen wiederum nichts gewonnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 66 Abs 3 Zif 4 UniStG der akademische Grad in der dem Geschlecht der Antragstellerin oder des Antragstellers entsprechenden Sprachform zu verleihen ist. Auf diese Unterscheidung müsste im Englischen verzichtet werden. Es besteht andererseits kein Anlass von der Tradition abzugehen, für die Bezeichnung der akademischen Grade aus dem Lateinischen stammende Begriffe zu verwenden. In diesem Fall wäre auch weiterhin die Möglichkeit der Bildung einer **geschlechtsspezifischen Form** gegeben; **Bakkalaureus – Bakkalaurea, Magister – Magistra** etc.

Weiters darf zu Bedenken gegeben werden, dass der weitaus überwiegende Teil der Absolventen der österreichischen Universitäten in Österreich beruflich tätig wird. Die Bezeichnung der akademischen Grade ausschließlich in englischer Sprache erscheint auch unter diesem Aspekt keineswegs sinnvoll.

3. Verschulung

Das Bestreben die tatsächlichen Studienzeiten zu verkürzen ist in jedem Fall zu befürworten, wenngleich darauf hingewiesen werden darf, dass an den Universitäten der Künste die Einhaltung der Regelstudienzeit durchaus die Regel darstellt. Jedenfalls dürfen aber die getroffenen Maßnahmen nicht zu einer **Verringerung der Qualität** der Ausbildung führen. In diesem Sinne ist die Verschulung der Universitätsstudien differenziert zu sehen. Eine „stärkere Strukturierung des Curriculums“ hat sicherlich in den Bereichen seine Berechtigung, wo es um die effektive Ausbildung für einen Beruf oder eine Berufssparte geht. Wo es jedoch um umfassende wissenschaftliche oder künstlerische Bildung geht, kann ein solches System nicht fruchtbar sein. Der freie wissenschaftliche und künstlerische Geist, wie er an den Universitäten herrschen sollte, kann nicht in strikte Stundenpläne gezwängt werden. Die Entwicklung hochqualifizierten wissenschaftlichen und künstlerischen Potentials kann nur durch Freiheit im Lernen, Denken und Schaffen gefördert werden. Ein streng vorgegebenes Schema kann diesen Entwicklungsprozess nur behindern. Für eine Verringerung der tatsächlichen Studiendauer und der „drop out“-Raten erscheint eine **sinnvolle Studieneingangsphase** als das geeignetere Mittel.

4. Parallele Studiensysteme, Wertigkeit der Studienabschlüsse,

Ein Nebeneinander von **drei** (berücksichtigt man noch die Lehrgänge universitären Charakters – MAS, dann vier) **unterschiedlichen**, sich aber teilweise überschneidenden **Systemen** im tertiären Bildungsbereich erscheint nicht als zielführend und wird daher abgelehnt. Die Wertigkeit der einzelnen Studienformen ist nicht klar strukturiert. Im Entwurf werden Diplomstudien und Bachelor-Studien teilweise als gleichwertig behandelt. Das Verhältnis zu Fachhochschulstudien bleibt offen. Eine durchsichtigere Strukturierung und Differenzierung wäre in jedem Fall erstrebenswert.

5. Schutz der Absolventen

Im vorliegenden Entwurf fehlen Bestimmungen, die den Schutz der Absolventen der bisherigen zweistufigen Studien vor Degradierung gewährleisten. Gerade im internationalen Vergleich darf es keinesfalls zugelassen werden, dass die erste Stufe des „alten“ Studiensystems mit der ersten Stufe des neuen Studiensystems gleichgesetzt wird. Die teilweise Gleichbehandlung von Bachelor-Studien und Diplomstudien gibt diesbezüglich Anlass zur Sorge. Es ist zu befürchten, dass die in manchen Ländern geübte Praxis, den Abschluss eines Diplomstudiums an einer österreichischen Universität mit dem ersten akademischen Studienabschluss des jeweiligen Landes gleichzusetzen, fortgesetzt wird. Dies würde eine **Degradierung aller Absolventen** von Diplomstudien nach dem bisherigen Studiensystem darstellen, die keinesfalls akzeptiert werden kann.

6. Studienzweige

Schließlich muss angemerkt werden, dass die Gliederung von Studien in Studienzweige bei einem Bachelor-Studium problematisch erscheint. Ein Studienabschnitt umfasst lt. geltenden Bestimmungen mindestens 2 Semester. Im Falle der Aufspaltung in Studienzweige wäre die Ausbildung im zentralen künstlerischen Fach auf längstens 4 Semester beschränkt. Um zu garantieren, dass das Bildungsziel des respektiven Studienzweiges erreicht wird, müssten Lösungsmodelle angeboten werden. Es wäre in etwa denkbar, dass eine Studienrichtung bereits vom 1. Semester an in Studienzweige gegliedert sein kann.

Überlegungen zu einzelnen Bestimmungen

zu § 2 Abs 2: Begrifflichkeit wissenschaftlich-künstlerisch

Nach jahrelanger Diskussion um den Begriff „künstlerisch“ in den Studien- und Universitätsorganisationsgesetzen hat sich die Überzeugung durchgesetzt, dass das Künstlerische das „Wissenschaftlich-Künstlerische“ in sich trägt. Dementsprechend wurde in allen neueren Gesetzen der Ausdruck „wissenschaftlich-künstlerisch“ durch den Ausdruck „künstlerisch“ ersetzt. Es ist unverständlich, warum hier erneut diese Formulierung gewählt wird. Der Ausdruck „wissenschaftlich-künstlerische“ ist jedenfalls durch den Ausdruck „künstlerische“ zu ersetzen.

zu § 4 Zif 2: Studienbezeichnungen, Schreibweise

Wie bereits im allgemeinen Teil erwähnt, sind die Ausdrücke „Bachelorstudium“ und „Masterstudium“ in dieser Schreibweise abzulehnen. Sollte kein geeigneter deutschsprachiger Ersatz gefunden werden, wird eine Schreibweise mit Bindestrich angeregt (Bachelor-Studium, Master-Studium).

zu § 4 Zif 3: Gleichstellung von Studienabschlüssen, Inkonsistenz

Eine Gleichstellung von Diplomstudien und Bachelor-Studien ist abzulehnen. Hier zeigt sich ganz deutlich die Inkonsistenz des Entwurfs. Damit würden die Diplomstudien gerade im internationalen Vergleich wieder auf der ersten Stufe eines dreistufigen Studiensystems rangieren. Das Nebeneinander von zwei- und dreistufigem Studiensystem in dieser Form führt geradewegs zu jener Degradierung der Diplomstudien, die

der Entwurf vorgibt vermeiden zu wollen. Sofern beide Systeme erhalten bleiben sollen, ist jedenfalls eine schärfere Abgrenzung notwendig.

zu § 4 Zif 6a und 6b: Schreibweise

Hier zeigt sich die grausame Verunstaltung der deutschen Sprache am augenscheinlichsten. Unweigerliche dialektale Assoziationen zur „Meisterprüfung“ des Gewerbe-rechts sind nicht auszuschließen.

zu § 4 Zif 7b: Akademische Grade, Inkonsistenz

Eine Zweiteilung der Master-Grade ist inkonsistent und unverständlich. Sofern die Verleihung akademischer Grade dazu dient, die Absolvierung spezieller Universitäts-studien zu kennzeichnen, ist es nicht sinnvoll, unterschiedliche Abschlüsse gleich zu benennen. Ist eine solche Unterscheidung allerdings nicht intendiert, erübrigt sich auch die Einführung der Master-Grade in allen anderen Studienrichtungen. Jedenfalls kann die Einführung von insgesamt **drei unterschiedlichen Abschlüssen als Diplom-Ingenieur** nicht zielführend sein, vor allem wenn man bedenkt, dass die offizielle Übersetzung in fremdsprachig ausgestellten Dokumenten wiederum „Master“ lautet

zu § 7 Abs 7a: Verschulung, Qualitätsverlust

Ein schulisches Stundenplansystem ist mit einer universitären Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen und künstlerischen Themen und der damit einhergehenden freien Entfaltung des Geistes keinesfalls vereinbar und entspricht nicht dem traditionellen europäischen Verständnis universitärer Ausbildung. Die Fähigkeit zu kreativem wissen-schaftlichen Denken oder zu wissenschaftsgeleiteter Erschließung der Künste kann auf solche Weise den Studierenden nicht nähergebracht werden.

zu § 11a: Studiensystem, klare Strukturierung

Beide Varianten stellen halbherzige Lösungen ohne eindeutiges Bekenntnis zu **einem** Studiensystem dar. Eine klarer strukturierte Trennung von spezifisch berufsvorberei-tenden „Kurzstudien“ bzw. „Grundlagenstudien“ und auf selbständiges wissenschaftli-ches oder künstlerisches Arbeiten vorbereitende (Aufbau-)Studien wäre sinnvoller und effizienter.

zu § 11a Abs 3 und 4: Studiendauer, internationale Anerkennung

Die Studiendauer für ein **Master-Studium** ist mit zwei Semestern jedenfalls **zu kurz** bemessen. Wissenschaftliches Denken und Arbeiten kann in einem einjährigen „Lehr-gang“ (dh. in acht Unterrichtsmonaten) mit Gewissheit nicht vermittelt werden, vor allem wenn man bedenkt, dass dem vorangehenden Bachelor-Studium ein schulisches Stundenplansystem zugrunde gelegt werden soll, und man weiters bedenkt, dass in die-sem Jahr auch eine wissenschaftliche Arbeit verfasst werden muss. Darüber hinaus er-scheint es kontraproduktiv, ein derart kurzes Studium einzurichten, dessen internatio-nale Anerkennung äußerst fragwürdig ist. Eine allgemeine Studiendauer der Master-Studien von vier Semestern für alle Studienrichtungen scheint angebracht. Auf der an-deren Seite muß die Studiendauer von **vier Semestern Bachelor-Studien** bei einigen künstlerischen Studienrichtungen als **zu kurz** abgelehnt werden. Eine „wissenschaftli-che und künstlerische Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Me-

thoden erfordern“ – wie dies gesetzlich gefordert ist – kann in dieser Zeitspanne nicht gewährleistet werden. Die **Verkürzung der Studiendauer** der ersten Stufe um mehr als zwei Semester muß daher **abgelehnt** werden, insbesondere auch wegen der fehlenden EU-Konformität. Wie bereits aus einer damaligen Untersuchung anlässlich der szt. Diskussion über den Entwurf des UniStG erhellte, wären europäische Staaten nicht gewillt, derartig kurze Studien als gleichwertig anzuerkennen.

Die **Aufteilung** der Gesamtstundenanzahl im Verhältnis 90:10 ist vor allem im Hinblick auf eine Aufteilung der Semesteranzahl im Verhältnis 50:50 bzw. 60:40 **nicht haltbar** und vor allem in den zentralen künstlerischen Fächern **undurchführbar**. Sollen grundlegende Studieninhalte nicht gänzlich vernachlässigt werden, bedarf es jedenfalls einer differenzierteren Regelung.

zu §§ 26 Abs 1 und 28 Abs 1: Wertigkeit der Studienabschlüsse

Auch hier zeigt sich die Inkonsistenz des vorgeschlagenen Nebeneinander von zwei- und dreistufigem Studiensystem. Wenn alle drei Abschlüsse (Bachelor, Master, Diplom) als gleichwertig angesehen werden, ist nicht verständlich, warum es überhaupt drei unterschiedliche Abschlüsse geben soll.

zu § 34 Abs 8 Zif 3: Förderung der Mobilität

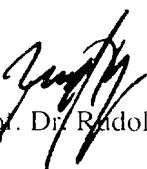
Der Ausdruck „und“ am Ende der Zif 3 ist durch den Ausdruck „oder“ zu ersetzen, da ansonsten von einem kumulativen Vorliegen aller 4 genannten Voraussetzungen auszugehen wäre, was nicht intendiert sein kann.

Die im Entwurf angeführten Begriffe "neue Medien" und "online Studienangebote" sind so weit gefasst, dass die Bestimmungen der Z 1 bis 3 (Ablegung von Prüfungen für eine Studienrichtung an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung) jederzeit umgangen werden können. In diesem Zusammenhang muss neuerlich darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Förderung der internationalen Mobilität der Studierenden keine Einschränkung betreffend gleichzeitige Zulassung zur selben Studienrichtung an ausländischen Universitäten besteht. Hier wird das verpönte **"Prüfungsausweichen"** nicht nur nicht unterbunden sondern **gefördert**, da die **ausländischen** Studienleistungen selbstverständlich **anzuerkennen** sind. Es wird daher vorgeschlagen, § 34 Abs. 7 zu streichen. Damit wären auch die in Abs. 8 angeführten Ausnahmen hinfällig.

zu § 35 Abs 4: Zulassungsprüfung

Die Zulassung zu einem Master-Studium muß jedenfalls die Absolvierung eines **ein-schlägigen** Bachelor-Studiums zur Voraussetzung haben. Weiters kann durch diese Zulassungsvoraussetzung der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife nicht a priori als jedenfalls erbracht angesehen werden. Die Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung (§ 4 Zif 15a) kann keinesfalls substituiert werden.

Der Rektor:



O. Prof. Dr. Rudolf Burger